

Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 25. Juli 2022

B1.04.02 Inventare Heimatschutzobjekte 373-2022 **Kommunalen Denkmalschutz nachbessern**

Bericht Postulat

1 Postulat

Michael Segrada (FDP), als Vertreter der FDP, und Konrad Lips (SVP), als Vertreter der SVP, Mitglieder des Gemeinderates, sowie 13 Mitunterzeichnende, haben am 2. Dezember 2021 folgendes Postulat eingereicht:

"Die Diskussionen um die verschiedenen Vorlagen zur Sanierung des städtischen Gebäudes «Altes Bauamt» haben wieder einmal aufgezeigt, dass die Einhaltung denkmalpflegerischer Vorgaben zu erheblichen Mehrkosten führen kann.

Obschon der Gemeinderat im Jahre 2009 der Entlassung des alten Bauamtes aus dem Inventar der schützenswerten Bauten ohne Gegenstimme zugestimmt hat, ist der Prozess zur Entlassung desselben nicht eingeleitet worden. Während den Beratungen zu den Vorlagen ist jede Äusserung zum Schutzstatus damit gekontert worden, dass man daran nichts mehr ändern könne. Dementsprechend sind alle - auch die unnützen - Denkmalschutzmassnahmen seitens der Hochbauabteilung als unumstössliche Fakten bezeichnet worden.

Vor dem Hintergrund der notwendigen, mehrere hundert Millionen teuren Investitionen in den Immobilienbestand der Stadt ist es dringend nötig, jetzt notwendige Abklärungen und Prozesse in die Wege zu leiten. Ansonsten drohen erneut Vorlagen mit wiederum als alternativlos bezeichneten Sanierungsmassnahmen mit immensen Kosten.

Zu erwähnen ist zudem der Umstand, dass aufgrund der Klimadiskussion künftige Sanierungen unnötig verteuert werden, da sich denkmalpflegerische Massnahmen zu sinnvollen und kostengünstigen Energiesparmassnahmen diametral gegenüberstehen.

Wir fordern deshalb den Stadtrat auf, folgende Punkte umzusetzen und dem Gemeinderat Bericht mit einem verbindlichen Terminplan zu erstatten:

1. Für sämtliche nicht unter kantonalem Schutz stehende Schulhäuser ist der Prozess zur Entlassung derselben aus dem kommunalen Verzeichnis der schützenswerten Bauten unverzüglich anzugehen.
2. Sämtliche Liegenschaften der Stadt Dietikon auf Grundstücken, die Bestandteil eines übergeordneten Planungsvorhabens (z. B. Stadthaus II) sind, müssen aus dem kommunalen Verzeichnis schützenswerter Bauten entlassen werden.
3. Dem Gemeinderat sind zudem sämtliche, zum jetzigen Zeitpunkt im Verzeichnis aufgeführten, städtischen Liegenschaften zu bezeichnen und die damit zusammenhängenden Datenblätter zugänglich zu machen.
4. Es dürfen keine weiteren, städtischen Liegenschaften der denkmalpflegerischen Abklärung unterstellt werden."

Mitunterzeichnende:

| | | | |
|----------------|-----------------|---------------------|--------------------|
| Rudolf Marty | Peter Metzinger | Roger Bleuler | Thomas Gartmann |
| Markus Erni | Pascal Stüssi | Mathias Wischenbart | Eveline Heiniger |
| Anton Felber | Manuela Ehmann | Christiane Ilg-Lutz | Heinz Giezendanner |
| Raphael Müller | | | |

2 Bericht

An der Sitzung des Gemeinderats vom 3. Februar 2022 wurde das Postulat von FDP und SVP begründet und an den Stadtrat überwiesen.

2.1 Allgemeines

Die Stadtentwicklung von Dietikon verläuft seit längerem sehr dynamisch. Diese gilt es vorausschauend, unter Berücksichtigung der vielfältigen Ansprüche sowie nach quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten zu planen. Eine unabdingbare Voraussetzung dazu bildet ein fundiertes Wissen um die Bestände im jeweiligen Fachbereich als auch um deren aktuelle Entwicklungstendenzen. Gegeneinander abgewogen und modelliert entstehen Zukunftsszenarien, welche wiederum die Basis für fundierte Zielsetzungen und Handlungsweisen bilden.

Erhaltenswerte Bestände, beispielsweise an Gebäuden oder Naturobjekten, sind in Inventaren festgehalten. Auf Basis der übergeordneten Bundesgesetzgebung hat der Kanton Zürich die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes in Art. 103 Kantonsverfassung KV sowie im Planungs- und Baugesetz PBG in dessen III. Titel geregelt (§ 203-217 PBG). In § 203 Abs. 1 PBG werden die verschiedenen Arten von Schutzobjekten abschliessend aufgezählt. Bezüglich Postulat ist insbesondere § 203 Abs 1 lit. c) und d) PBG massgebend:

"c) Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, samt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung;

d) vorgeschichtliche und geschichtliche Stätten und ortsgebundene Gegenstände sowie Gebiete von archäologischer Bedeutung;"

Bund, Kanton und Gemeinde stehen somit in der Pflicht zur Wahrnehmung denkmalpflegerischer Aufgaben. Auf allen gesetzlichen Ebenen ist diese Pflicht klar umschrieben und durch zahlreiche Rechtsverfahren gefestigt und konkretisiert.

2.2 Sonderfall Selbstbindung

Nach § 204 PBG haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbstständigen Anstalten des öffentlichen und des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Diese sogenannte Selbstbindung nach § 204 PBG besteht ohne förmliche Unterschutzstellung oder Aufnahme in ein Inventar. Sie ist namentlich zu beachten bei Tätigkeiten wie Errichtung, Änderung, Unterhalt und Beseitigung von Bauten und Anlagen, Richt- und Nutzungsplanungen, Erteilung von Konzessionen und von Bewilligungen.

Folglich ist Dietikon zu einer rechtmässigen Inventarführung verpflichtet und auch per Selbstbindung zum sorgfältigen Umgang mit dem gebauten Kulturgut angehalten. Eine Entlassung von stadteigenen Liegenschaften aus dem Inventar ohne Prüfung im Einzelfall wäre nicht zulässig und insbesondere über das Mittel der Verbandsbeschwerde mit grosser Erfolgsaussicht anfechtbar. Aber auch eine formell rechtmässige Entlassung auf Basis eingehender Abklärungen scheint nicht wahrscheinlich, da die Indizien klar für die Inventar- oder Schutzobjekte sprechen. Dazu ist anzumerken, dass der Heimatschutz sich bei jedem Inventar- oder Schutzobjekt als Verfahrensbeteiligter meldet, die Beschlussdossiers einfordert und nicht zögert, Fehlentscheide einzuklagen. So wurden in den vergangenen Jahren mehrfach Beschlüsse zu kommunalen und kantonalen Inventarobjekten angefochten und auch korrigiert.

2.3 Zu Frage 1

Die Schulhäuser Fondli, Zentral und Wolfsmatt sind im kantonalen Inventar der schützenswerten oder geschützten Gebäude enthalten. Im kommunalen Inventar ist kein Schulhaus eingetragen und ebenso keines geschützt.

2.4 Zu Frage 2

Für übergeordnete Planungsvorhaben bzw. Projektierungen im Verwaltungsvermögen sind keine in Frage kommenden städtischen Liegenschaften kommunal inventarisiert oder geschützt. Dem erwähnten Stadthaus II wurde nach eingehender Abwägung der Standort Bremgartnerstrasse 19-23 zugewiesen. Diese Grundstücke sind in keinem Verzeichnis enthalten. Die Objekte sind auch nicht als schützenswert im Sinne der Selbstbindung eingestuft.

Im Finanzvermögen wiederum befinden sich einerseits Parzellen, welche als Baulandreserven für Verwaltungsaufgaben gehalten werden, und andererseits kleinere autonome Liegenschaften, welche einem spezifischen Zweck zugewiesen sind. Insbesondere bei Letzteren stellt ein allfälliger Inventareintrag keine Behinderung für eine adäquate Nutzung und den Erhalt der Liegenschaften dar. Im Fall der Kronenliegenschaften etwa entsprechen die Kernzonenbestimmungen und die Inventare weitgehend den Entwicklungsabsichten.

Die Baulandreserven betreffend sind keine Inventareinträge vorhanden.

2.5 Zu Frage 3

Die Stadt Dietikon führt in ihrem kommunalen Inventar folgende eigene Immobilien:
(in alphabetischer Reihenfolge)

- Bahnhofplatz 5, Wohnhaus mit Restaurant "Bären", 1912
- Bremgartnerstrasse 20, ehem. Stadthaus und Sek-Schulhaus, heute Stadtbibliothek, 1867
- Bühlstrasse 14, Villa "Grendelmeyer"- ehem. Dorfarzt, heute Musikschule, 1929
- Kronenplatz 8/10, ehem. Metzgerei und Waschhaus, 18. Jh./1874/1925 *
- Kronenplatz 11 (geschützt), Zehntenscheune, um 1600 *
- Obere Reppischstrasse 16, Färberhüsli, ehem. Orstmuseum, um 1780
- Obere Reppischstrasse 48/50, bäuerlich/gewerblicher Vielzweckbau "Inseli", 1853/1888
- Schöneggstrasse 16, Villa "Maienriesli", 1912
- Schöneggstrasse 20, Villa "Strohmeier", ehem. Bankdirektor, heute Ortsmuseum, 1927
- Untere Reppischstrasse 12a, ehem. Schlacht- und Waschhaus, 18. Jh.
- Untere Reppischstrasse 14, ehem. Schul- und Gemeindehaus "Altes Bauamt", 1778
- Vorstadtstrasse 40/42, ehem. Bauernhaus, 1840/1876/1911

Die entsprechenden Inventarblätter liegen diesem Dokument in der digitalen Aktenaufgabe bei.

Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 25. Juli 2022

2.6 Zu Frage 4

Die Forderung steht, wie einleitend skizziert im Widerspruch zum geltenden Recht. Aktuell ist nicht beabsichtigt weitere Liegenschaften ausserordentlich zu inventarisieren. Eine standardmässige nächste Inventarüberarbeitung wird in ca. 10 bis 15 Jahren notwendig. Unter Berücksichtigung der dann geltenden Rechtslage und allgemein denkmalpflegerischen Praxis kann dies zu Neuaufnahmen aber auch Entlassungen führen.

Der Stadtrat beschliesst:

Zum Postulat von Michael Segrada (FDP) betreffend kommunaler Denkmalschutz wird im Sinne der Erwägungen Bericht erstattet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Leiter Hochbauabteilung;
- Hochbauvorsteher.

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann
Stadtpräsident



Claudia Winkler
Stadtschreiberin

Versand: 27.07.2022